

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)
Römerstraße 15
6901 Bregenz

land@vorarlberg.at

Innsbruck, 03.04.2023
GZ.: II/2-2023
MHG/RH/ws

Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Sammelnovelle

Sehr geehrte Frau Landesrätin Dr. Schöbi-Fink!

Die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Gesetzes über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch und die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der europäischen rahmenrechtlichen Trinkwasser-Richtlinie in nationales Recht. Der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg ist bewusst, dass der legislative Gestaltungsspielraum gering ist. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern unserer Fachgruppe Wasserbau und Umwelt, die sich seit vielen Jahren als VertreterInnen öffentlicher und privater Wasserversorger um die Qualität und ausreichende Menge von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch kümmern, erfolgt zum Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme:

Der vielfach zitierte „risikobasierte“ Ansatz mag im aktuellen Anlassfall nicht mehr adaptierbar sein. Im Hinblick auf die Absicherung der Trinkwasservorkommen bei Quellen und Grundwasserbrunnen empfehlen wir dringend, zukünftig auch zusätzlich zu den Risikobewertungen der Grundwasserkörper bzw. der Risikobewertungen der Einzugsgebiete durch die Wasserversorger höherwertige Schutzziele zu vereinbaren. Über viele Jahrzehnte wurden für die Einzugsgebiete von Brunnen und Quellen hochwertige Schutzmaßnahmen gefordert und umgesetzt. In Anbetracht des spürbaren Einflusses menschlicher Nutzung auf die Einzugsgebiete kann der risikobasierte Ansatz hier zu Reduktionen des Schutzniveaus und damit letztlich zur Verringerung von Qualität und Menge führen. Wir sehen dies kritisch.



Es gilt nicht nur den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu ermöglichen, es sind auch diese Ressourcen langfristig und mit Reserven abzusichern. Insbesondere das Verhalten von Spurenstoffen im Untergrund und im Grundwasser zeigt, dass diese bisher als „beherrschbar“ qualifizierten Auswirkungen weit über das hinausreichen, was bisher als denkbar angesehen war. Auch die bisherigen Risikobetrachtungen haben diese Entwicklungen nicht enthalten. Demzufolge sollte dem Schutz des Trinkwassers ein stärkeres Augenmerk geschenkt werden.

Die Absichten zur transparenten Darstellung von Gebühren und Abrechnungsgrundlagen werden gerne unterstützt und mitgetragen.

Zur generellen Absicht, auch Bauprodukte innerhalb von Hausinstallationen auf ihre Eignung zu überprüfen, besteht Konsens. Die von ZiviltechnikerInnen seit vielen Jahren begleiteten Prozesse zur Qualitätssicherung von Baustoffen im erdverlegten Bereich (Rohre, Armaturen, Baustoffe etc.) zeigen große Erfolge. Mehrere Qualitätsmarken für solche Systeme sind vorhanden und werden in fortlaufenden Prozessen evaluiert, weiterentwickelt und durch fortdauernde Nachqualifikation von Produkten und Herstellungsverfahren güteüberwacht.

Der geplante Vorgang der Prüfung alle sechs Jahre ohne konkrete Probenahme oder Untersuchung der Baustoffe unterscheidet sich jedoch im Hinblick auf Treffsicherheit und Aussagekraft sehr deutlich vom anderen Prüfwesen in der Wasserversorgung. Auch wenn die Beurteilung auf Bestandsobjekte erstreckt werden soll, ist mit dem geplanten Vorgang kaum eine Verbesserung der hygienischen Situation innerhalb der Hausinstallationen zu erwarten. Die nachträgliche Beurteilung von Bestandsobjekten stellt sich für uns als praktisch undurchführbar dar, da viele Installationen nicht mehr zugänglich oder hinsichtlich verbauter Produkte und Hilfsmittel nicht dokumentiert sind. Das aktuelle Vorhaben lässt nicht erkennen, wie das von der Prüfstelle festgestellte Prüfergebnis letztlich Eingang in das Normenwesen, in die Ausbildung und Unterweisung der Ausführenden oder in die Formulierung des Standes der Technik Eingang finden soll bzw. wie die Rückkoppelung zu den HerstellerInnen und VerarbeiterInnen erfolgen soll.

Wie auf diesem Wege Informationen baulicher Art zur Verhinderung von Krankheitsausbrüchen durch Legionellen erhalten werden und was es bedeutet, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikobeherrschung zur Verfügung zu stellen, ist sehr unkonkret. Auch an dieser Stelle der Hinweis darauf, dass der Vorgang der externen Überprüfung kaum zu hygienischen Verbesserungen führen kann.

Insbesondere die Verknüpfung der Tatsache von Krankheitsausbrüchen mit der Anforderung verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikobeherrschung zur Verfügung zu stellen, ist zynisch. Es wären hier medizinethische Fragen zu diskutieren, wenn Risiken in Abwägung mit Verhältnismäßigkeit zugelassen werden. Letztlich sind eindeutige Vorgaben zur Ausgestaltung von Hausinstallationen, zur Einhaltung von Temperaturniveaus und Spülprogrammen – wie sie derzeit bereits bestehen - wesentlich konkreter und bieten im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit auch weniger Diskussionspielraum. Die Pandemiediskussionen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die medizinischen Herausforderungen besser lösbar sind, wenn administrative und kompetenzrechtliche Aufsplitterung auf unterschiedlichste Rechtsträger und Rechtsmaterien vermieden werden.

- Wir bedanken uns abschließend nochmals für die Möglichkeit einer Stellungnahme und hoffen, dass unsere Ausführungen und Anregungen im Entwurf des ggst. Gesetzes Berücksichtigung finden.

Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Michael H. Gasser
Vizepräsident

Dipl.-Ing. Ralf Herda
Stellv.-Obmann FG Wasserbau und
Umwelt